



STADT **LINGEN EMS**

Elektronisches Amtsblatt für die Stadt Lingen (Ems)

Nr. 08

Jahrgang 2026

Erscheinungsdatum: Lingen (Ems), 30.03.2026

Nr.	Inhalt	Seite
A.	Satzungen und Verordnungen	2
B.	Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne	2
C.	Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen	2
1.	Allgemeinverfügung der Stadt Lingen (Ems) über die Umbenennung der Sauerbruchstraße in Julius-Moses-Straße	2
2.	Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) - Bebauungsplan Nr. 203 mit örtlichen Bauvorschriften - Baugebiet: „Alter Viehmarkt“	3
D.	Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates	5
E.	Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften	5

A. Satzungen und Verordnungen

B. Erteilung von Genehmigungen für Flächennutzungspläne

C. Öffentliche und ortsübliche Bekanntmachungen

1. Allgemeinverfügung der Stadt Lingen (Ems) über die Umbenennung der Sauerbruchstraße in Julius-Moses-Straße

Auf Grundlage von § 58 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 01.11.2011 zuletzt geändert am 01.02.2025 wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

Die Sauerbruchstraße in Lingen (Ems) – Damaschke heißt mit Wirkung vom 01.06.2026 Julius-Moses-Straße

Begründung:

Gemäß § 58 Abs. 2 NKomVG in Verbindung mit der gemeindlichen Zuständigkeit zur Benennung öffentlicher Verkehrsflächen hat der Rat der Stadt Lingen (Ems) am 24. April 2025 einen Beschluss zur Umbenennung der Sauerbruchstraße getroffen. Am 20. November 2025 wurde durch den Rat der Stadt Lingen (Ems) die Neubenennung der Sauerbruchstraße in Julius-Moses-Straße beschlossen.

In einer Untersuchung aller Straßennamen Lingens auf Personennamen hin, die in der Zeit des Nationalsozialismus gelebt haben, wurden für die Straßen der Innenstadt 54 Dossiers geschichtswissenschaftlich erarbeitet. Auf den Erkenntnissen daraus zu Prof. Dr. Ferdinand Sauerbruch begründete der Rat die Entscheidung zur Umbenennung der Straße.

Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehbarkeit beruht auf § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im öffentlichen Interesse und erfolgt unter Abwägung der widerstreitenden Interessen. Sie begründet sich vornehmlich durch eine klar erkennbare Gliederung des Stadtgebietes. Sofortiges Handeln ist auch aufgrund der Bedeutung für das Meldewesen, die Feuerwehr, Rettungsdienste, die Polizei und Post zu gewährleisten. Insbesondere die Gefahr widersprüchlicher Adresslagen und die dadurch eingeschränkte Funktionsfähigkeit der Gefahrenabwehr ist ein wichtiger Punkt, der eine sofortige Vollziehung nötig macht. Es wird so auch sichergestellt, dass das Melderegister des Einwohnermeldeamtes und die Adressdaten in den o.g. öffentlichen Einrichtungen mit den geänderten Wohnanschriften übereinstimmen.

Bei der Abwägung zwischen den Interessen der Öffentlichkeit und den Interessen der Anwohner*innen, nämlich an der Beibehaltung der alten Adressen aus finanziellen, traditionellen oder sonstigen Gründen, fällt diese zu Gunsten der öffentlichen Interessen auf eindeutige Zuordnung bebauter Grundstücke aus.

Wirksamwerden der Allgemeinverfügung:

Das Wirksamwerden dieser Allgemeinverfügung ergibt sich aus § 41 Abs. 4 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG). Die Allgemeinverfügung gilt einen Tag nach der Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Rechtbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15 in 49074 Osnabrück, erhoben werden. Eine Klage hätte aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Osnabrück zulässig.

Lingen (Ems), 30.03.2026

gez. Dieter Krone
Der Oberbürgermeister

2. Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) - Bebauungsplan Nr. 203 mit örtlichen Bauvorschriften - Baugebiet: „Alter Viehmarkt“

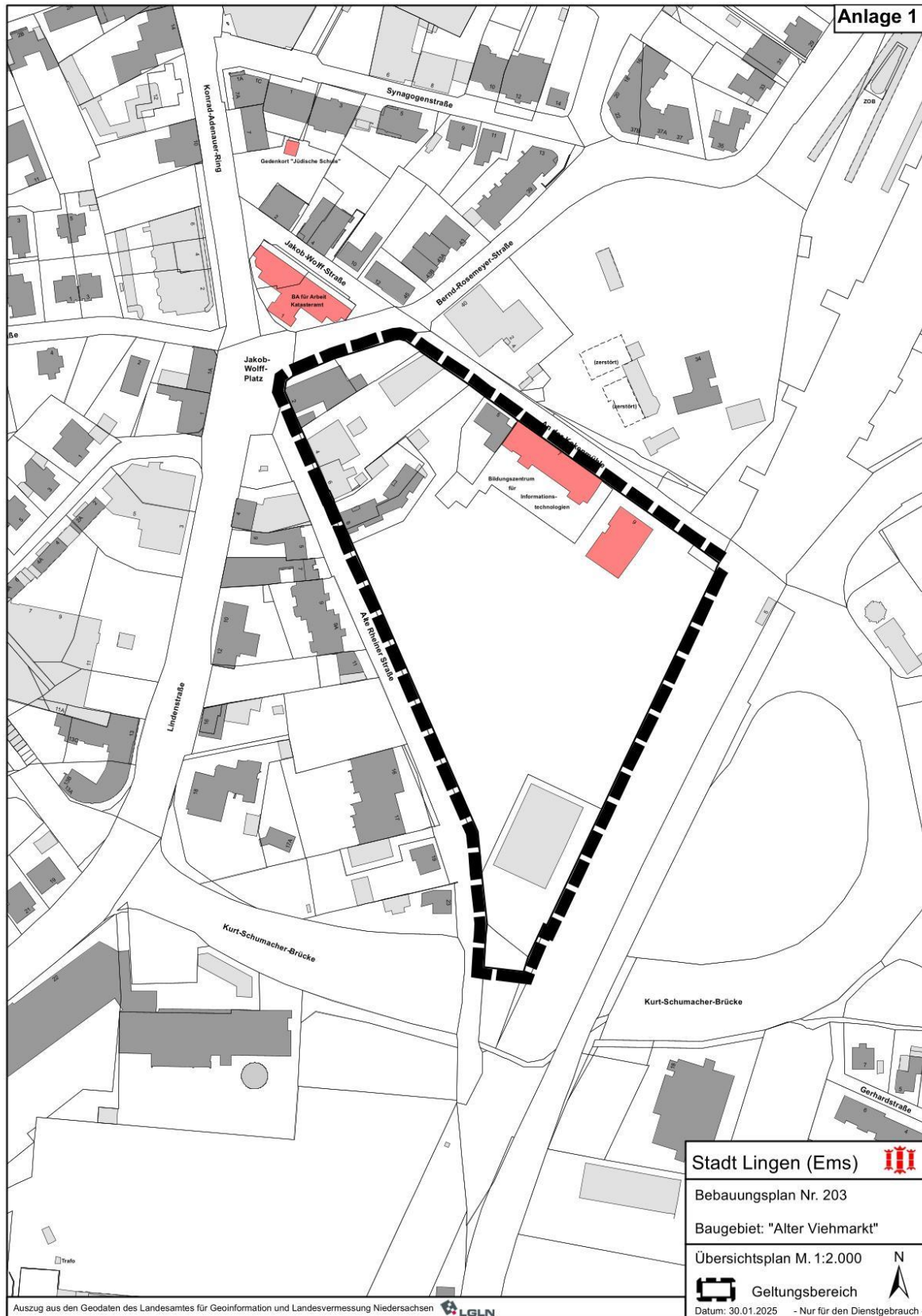
Bekanntmachung von Bauleitplänen der Stadt Lingen (Ems)

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Lingen (Ems) hat in seiner Sitzung am 19.03.2026 die Offenlage des genannten Entwurfes des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen. Es wird nach § 13 Abs. 3 BauGB darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren ohne Umweltprüfung aufgestellt wird.

Bebauungsplan Nr. 203

mit örtlichen Bauvorschriften
Baugebiet: „Alter Viehmarkt“



Kartengrundlage: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Osnabrück-Meppen – Katasteramt Lingen, 2025

Geltungsbereich (schwarz umrandet) des Bebauungsplanes:

Dieser betrifft Flächen zwischen Alter Rheiner Straße und An der Kokenmühle.

Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen werden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom

07.04.2026 – 08.05.2026

im Internet unter www.lingen.de/bekanntmachungen in dieser Bekanntmachung veröffentlicht. Zusätzlich werden die verfügbaren Unterlagen in der genannten Zeit auch in den Vitriolen des 5. OG (vor den Räumen 514 – 518) des Rathauses, Elisabethstraße 14 – 16 im Fachdienst Stadtplanung öffentlich ausgelegt. Diese können dort zu den folgenden Servicezeiten eingesehen werden.

Servicezeiten: Montag bis Dienstag von 9:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Mittwoch von 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr
Donnerstag von 9:00 Uhr bis 17:00 Uhr
Freitag von 9:00 Uhr bis 12:30 Uhr

Stellungnahmen können während der oben genannten Veröffentlichungsfrist bei der Stadt Lingen (Ems) abgegeben werden. Sie sollen elektronisch übermittelt werden (stadtplanung@lingen.de), können bei Bedarf aber auch auf anderem Wege abgegeben werden. Nicht fristgerecht vorgebrachte Einwendungen können unter bestimmten Voraussetzungen nach § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über die Bauleitpläne unberücksichtigt bleiben.

Stadt Lingen (Ems), 30.03.2026
Der Oberbürgermeister
in Vertretung

(L.S.)
gez. Schreinemacher
Erster Stadtrat

D. Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen des Rates

E. Bekanntmachungen aufgrund besonderer Rechtsvorschriften